

tem Umfange in Erscheinung. Obwohl die Durchsetzung einer neuen, auf Überzeugung beruhenden Disziplin notwendigerweise einen längeren Prozeß erfordert, das Auftreten gerade solcher Rechtsverletzungen also ganz und gar nichts Ungewöhnliches ist, bleibt doch die Frage, ob bereits alle gesellschaftlichen Potenzen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen, zur Überwindung der klembürgerlich-anarchistischen Disziplinosigkeiten — auch soweit sie allein die juristischen Mittel betreffen. — voll ausgenutzt worden sind. Und diese Frage wird man sicherlich verneinen müssen. Vor allem deswegen, weil bei der bisherigen Handhabung doch wohl das „rein administrative“ Element hat und der ideologisch-erzieherischen Seite nicht genügend Raum gegeben wurde. Um so mehr Anlaß für uns, zu überprüfen, in welcher Weise das strafrecht zu einem noch wirkungsvolleren Instrument bei der sozialistischen Bewußtseinsbildung der Bürger gemacht werden kann.

Das führt unmittelbar zu einem dritten Punkt. Schon ein flüchtiger Blick auf den gegenwärtigen Rechtszustand läßt erkennen, daß es hier nicht wenige negative Seiten gibt, die sich mit fortschreitender Entwicklung immer stärker als hemmende Faktoren bemerkbar machen. Es genügt schließlich nicht, daß eine rechtliche Regelung für derartige Fälle vorliegt; vor allem kommt es darauf an, wie diese Regelung beschaffen ist. So betrachtet, wird man jedoch schwerlich umhin können, zuzugestehen, daß die zur Zeit geltende Regelung weder in materiell-rechtlicher Hinsicht noch im Hinblick auf die verfahrensmäßige Behandlung dem erreichten gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklungsstand gerecht wird und so den veränderten Erfordernissen nicht mehr entspricht.

Dabei ist es nicht nur die überkommene Unterscheidung von Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten, die hier in Rede steht. Mit der Beseitigung dieses Dualismus in der Behandlung dem Wesen nach gleicher Rechtsverletzungen allein wäre noch nicht viel getan. Darüber hinaus ist vonnöten, zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des gesamten Ordnungstrafrechts überhaupt voranzuschreiten und die vorhandene Unübersichtlichkeit in diesem Bereich endgültig zu überwinden. Die Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, welche Ordnungstraf- oder Übertretungstatbestände vorsehen, machen eine klare Orientierung für die Bürger und auch für die mit Ahndung von Übertretungs- und Ordnungstrafsachen beauftragten Staatsfunktionäre nahezu unmöglich. Hinzu kommt die Uneinheitlichkeit in der Kompetenzverteilung und die damit verbundene Unterschiedlichkeit in der Handhabung aufgetretener Rechtsverletzungen, wobei oftmals sogar Zuständigkeitsfragen noch unklar gehalten sind. Abgesehen davon aber bedarf die dem gesamten Ordnungstrafrecht zugrunde liegende Grundkonzeption selbst einer kritischen Überprüfung. Streng genommen wirken hier — auch in den von Staatsorganen der DDR neu gesetzten Rechtsakten — immer noch einige Prinzipien fort, die ihre Wurzeln in der bürgerlichen Rechtsideologie haben und, wenn auch mit mehr oder weniger weitreichenden Modifizierungen, unbewußt „übernommen“ wurden. Die zu lösende Aufgabe muß folglich darin bestehen, eine neue materiell- und verfahrensrechtliche Grundlage für diese Rechtsmaterie zu erarbeiten, die Ausdruck der sozialistischen Ideologie ist und den grundlegend veränderten gesellschaftlichen Bedingungen entspricht. Anders ausgedrückt: Es ist ein Widerspruch zwischen dem Inhalt und den gegenwärtig noch bestehenden Formen der Rechtsgestaltung aufgebrochen, der zur Lösung drängt, weil letztere dem neuen Inhalt nicht mehr in genügendem Maße Ausdruck verleihen, seine Entwicklung hemmen und so ihrer aktiven Rolle nicht mehr voll gerecht werden können.

Die Lösung dieses Widerspruchs verlangt eine konsequente Weiterentwicklung des demokratischen Zentralismus und der ideologischen Rolle des Rechts auch für die Gestaltung und Anwendung des Ordnungstrafrechts. Das aber bedeutet: Stärkung der zentralen, planmäßigen Leitung durch den sozialistischen Staat, unbedingte Gewährleistung der Einheitlichkeit im Prinzipiellen, Ausschaltung jedweder* lokaler Sonderinteressen, Erweiterung der Verantwortlichkeit der ört-

lichen Organe auf den untersten Ebenen, breitere Einbeziehung der Massen und Nutzbarmachung ihrer schöpferischen Initiative und Erfahrungen, Überwindung aller bürokratischen Methoden bei der Entscheidung über Ordnungsstrafsachen.

Unter diesem Aspekt sollte ein Gesetzbuch über die Bestrafung von Übertretungen (Ordnungswidrigkeiten) geschaffen werden, in dem die materiell-rechtliche Grundsatzregelung — der Allgemeine Teil —, die verfahrensmäßige Abwicklung der Bestrafung von Übertretungen sowie auch die hauptsächlichsten, auf Grund der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse der Gesetzmäßigkeiten schon jetzt überschaubaren Tatbestände fixiert werden, verbunden mit einer Blankettbestimmung (oder mehreren) als Grundlage für weitere Ordnungsstrafdrohungen, die im Prozeß des weiteren sozialistischen Aufbaus sich als erforderlich erweisen. Damit würde zugleich klar herausgestellt werden, daß Übertretungen (Ordnungswidrigkeiten) und Straftaten (Verbrechen) qualitativ unterschiedliche Erscheinungen sind, deren Ahndung jeweils besonderen Grundsätzen zu folgen hat.

II

Welche Rechtsverletzungen sollten nun aber dieser Kodifizierung unterfallen? Welche Merkmale kennzeichnen die Übertretungshandlungen? Nach welchen Gesichtspunkten sollte die Abgrenzung vollzogen werden — und zwar nicht nur den Straftaten gegenüber, sondern auch im Hinblick auf die mit Disziplinarstrafen zu ahndenden Handlungen u. ä. m.?

Fest steht von vornherein die obere Grenze für die Qualifizierung als Übertretung. Sie liegt dort, wo die Handlung gegen grundlegende gesellschaftliche Verhältnisse gerichtet ist, eine der sozialistischen Ordnung (zumindest objektiv) feindliche Handlungsmaxime offenbart, eine erhebliche materielle Schädigung hervorruft und deshalb nach der Überzeugung des Volkes die härteste staatliche Zwangsmaßnahme, d. h. eine Kriminalstrafe, zur Folge haben muß. Derartige Rechtsverletzungen, aber auch nur sie, müssen unter allen Umständen als Verbrechen qualifiziert und mithin in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Eben deshalb sind andererseits alle Rechtsverletzungen, die im geltenden StGB und den straffrechtlichen Nebengesetzen noch als Straftaten (Verbrechen) behandelt werden, jedoch in Wirklichkeit nicht diesen materiellen Gehalt „besitzen, de lege ferenda aus“ dem Strafrecht auszuweichen.

Es wird im einzelnen allerdings schwierig sein, hier die richtige Differenzierung zu erreichen. Welche Tatbestände von dieser anderweitigen Einordnung generell berührt werden, erfordert gründliche Überlegung und eine umfassende Diskussion.

Immerhin soll die Aufmerksamkeit auf eine weitere Frage gelenkt werden, die sich in diesem Zusammenhang aufdrängt: nämlich die künftige Handhabung solcher Fälle, in denen die Handlungen „an sich“ einen Verbrechenstatbestand erfüllen und mithin auch einen Gesetzesverstoß beinhalten, andererseits aber wegen ihrer Geringfügigkeit nicht kriminalstrafwürdig sind und so keine der in den jeweiligen Strafrechtsnormen vorgesehenen Strafen nach sich ziehen können.

Zu klären wäre hier, ob man es für solche Fälle mit einer allgemeinen, im Zusammenhang mit dem materiellen Verbrechensbegriff zu nennenden Bestimmung bewenden lassen sollte, oder ob es nicht klarer und damit auch der konsequenten Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit dienlicher wäre, eine derartige Klausel bei den jeweils in Frage kommenden Tatbeständen, also dort vorzusehen, wo das Objekt der strafbaren Handlung usw. eine Modifizierung dieser Art überhaupt zuläßt. Mir scheint das letztere richtiger zu sein. Schon deswegen, weil bei der Neukodifizierung auch eine entsprechende Regelung für solche Fälle getroffen werden müßte, in denen die Handlung — mit gleichen Tatbestandsmerkmalen beschrieben — in concreto als Straftat und als Übertretung (Ordnungswidrigkeit) behandelt werden kann, je nachdem, ob ein schwerer oder minderschwere Fall vorliegt. Obwohl man versuchen sollte, hier nach Möglichkeit — auf Grundlage der in der Rechtsprechung gewonnenen